

Beitragsordnung des Ball-Spiel-Clubs 1899 e.V. Offenbach

Gemäß § 10 Ziffer 3 der Satzung gibt sich der Ball-Spiel-Club 1899 e. V. Offenbach folgende Beitragsordnung:

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereines geändert werden. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 2 Beschlüsse

Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge (Stand 2015)

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr:
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	Euro 96,-
02	Erwachsene über 18 Jahre	Euro 132,-
03	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
04	Familien mit Kindern	Euro 264,-
05	Schüler, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst, Studenten	Euro 96,-
06	Rentner / Pensionäre	Euro 96,-
07	Bezieher von Lohnersatzleistungen	Euro 96,-
08	Behinderte	Euro 60,-

In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand auf entsprechenden Antrag den Erlass, die Stundung oder die Herabsetzung des Mitgliedsbeitrages beschließen.

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 05 - 08 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der in der Beitragsordnung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 05 - 08.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (LSbH), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSbH festgelegten Sätze.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung bis zum 1.4. eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitgliedes abgebucht.
6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.1. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereines, es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 12,- zu zahlen.
7. Auf Antrag des Mitglieds kann unterjährige Beitragszahlweise (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) vereinbart werden. Die Beiträge werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung (bei SEPA-Verfahren zum vereinbarten Abbuchungstermin) fällig. Ist der Beitrag nach dieser Frist nicht beim Verein



eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Die Vereinbarung zur unterjährigen Zahlweise verliert durch den Zahlungsverzug des Mitglieds mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit. Das im Zahlungsverzug befindliche Mitglied ist verpflichtet, die Restbeitragsforderung des laufenden Geschäftsjahres in einem Betrag zu entrichten. Hinsichtlich anfallender Gebühren und Kosten für den Beitragsverzug gelten die Regelungen des § 6 Abs. 6 der Satzung. Frühestens mit dem 01. Januar des folgenden Jahres kann das Mitglied erneut Antrag auf unterjährige Zahlweise stellen. Über die Annahme entscheidet der Vereinsvorstand.

8. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,- pro Mahnung erhoben. Der Beitrag wird bei unterjährigem Vereinseintritt anteilig berechnet. (z. B: Eintritt zum 1.6. = 7/12 des Jahresbeitrages).
9. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vereinsvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Beitragskonto

Bank: Städtische Sparkasse Offenbach
BLZ: 505 500 20
Konto: 14003029
IBAN: DE94 5055 0020 0014 0030 29
SWIFT-BIC: HELADEF 1OFF

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. März 2014 beschlossen und tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und löst die bestehende Beitragsordnung ab.

Offenbach am Main, 23. März 2014

